



Verhaltenskodex
für
Geschäftspartner
der 1&1 AG

(1&1 Supplier Code of Conduct)

Stand: November 2023

Inhaltsverzeichnis

VORBEMERKUNG	2
ANFORDERUNGEN AN DIE GESCHÄFTSPARTNER VON 1&1	3
1. ETHISCHES GESCHÄFTSVERHALTEN UND COMPLIANCE	3
1.1. COMPLIANCE	3
1.2. INTEGRITÄT IM GESCHÄFTSVERKEHR	3
1.3. FAIRER WETTBEWERB	3
1.4. INFORMATIONSSICHERHEIT UND DATENSCHUTZ	3
1.5. GEISTIGES EIGENTUM	3
2. SOZIALE UND ÖKOLOGISCHE SORGFALTSPFLICHTEN	4
2.1. MENSCHENRECHTE UND ARBEITSBEDINGUNGEN	4
3. UMWELT- UND KLIMASCHUTZ	6
4. UMSETZUNG DER SORGFALTSPFLICHTEN	6
4.1. EINHALTUNG DER ANFORDERUNGEN	6
4.2. BESCHWERDEVERFAHREN	6

VORBEMERKUNG

Innerhalb unserer Geschäftsbeziehungen ist es unser Anspruch, als verlässlicher und vertrauensvoller Partner zu agieren und unseren unternehmerischen Sorgfaltspflichten nachzukommen.

Die 1&1 Gruppe¹ (kurz: 1&1) bekennt sich zu einer ökologisch und sozial verantwortungsvollen Unternehmensführung. Wir erwarten von Ihnen, als unserem Geschäftspartner, dass Sie die gleichen Nachhaltigkeitsstandards erfüllen, an denen wir uns selbst messen lassen.

Dieser Supplier Code of Conduct berücksichtigt etablierte Grundsätze der Nachhaltigkeit, die auch in den Richtlinien von 1&1 Ausdruck finden und konkretisiert die in der „Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte und damit einhergehender Umweltstandards“ genannten Leitprinzipien für die Geschäftspartner von 1&1. Er definiert die Mindestanforderungen, die Sie als Lieferant von 1&1 zu beachten und zu erfüllen haben, sowie unsere klaren Erwartungshaltungen. Wir erwarten von Ihnen als unserem Geschäftspartner, dass Sie diese auch gegenüber Ihren Partnern angemessen adressieren. Die Einhaltung der in diesem Standard formulierten Mindestanforderungen ist in den Allgemeinen Einkaufsbedingungen von 1&1 verbindlich festgelegt.

Im Falle eines Widerspruchs von hierzu formulierten Bestimmungen zu Vertragsvereinbarungen zwischen einem Lieferanten und 1&1 oder zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen von 1&1 sind die Vertragsvereinbarungen bzw. die Allgemeinen Einkaufsbedingungen maßgeblich.

Eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit unseren Geschäftspartnern ist für uns von größter Bedeutung. Wir sind uns sicher, dass wir unsere Nachhaltigkeitsleistung nur durch kontinuierliche Lieferantenentwicklung sowie konsequentes Lieferantenmanagement steigern können. Ihr Mitwirken als Geschäftspartner ist erfolgsentscheidend und stellt die Grundlage für unsere Geschäftsbeziehung dar.

¹ 1&1 Gruppe bezeichnet die 1&1 AG und die mit ihr verbundenen Unternehmen

ANFORDERUNGEN AN DIE GESCHÄFTSPARTNER VON 1&1

1. ETHISCHES GESCHÄFTSVERHALTEN UND COMPLIANCE

1.1. Compliance

Der Geschäftspartner von 1&1 hat alle jeweils einschlägigen Gesetze, Vorschriften und Verordnungen einzuhalten. Er hat durch angemessene Maßnahmen für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien von 1&1 – soweit bekannt – zu sorgen und auf deren Beachtung hinzuwirken.

1.2. Integrität im Geschäftsverkehr

Bei allen Geschäftsaktivitäten sind höchste Integritätsstandards zugrunde zu legen. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, beim Verbot aller Formen von Bestechung, Korruption, Erpressung und Unterschlagung eine Null-Toleranz-Politik zu verfolgen. Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung der Normen sind anzuwenden, um die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze zu gewährleisten.

1.3. Fairer Wettbewerb

Der Geschäftspartner verhält sich im Wettbewerb fair und hält alle geltenden Wettbewerbs- und Kartellgesetze ein.

1.4. Informationssicherheit und Datenschutz

Der Schutz von Informationen ist einer der wichtigsten Werte von 1&1. Wir verstehen unter „Informationen“ sämtliche Daten und Inhalte, die im Unternehmen vorliegen. Hierzu zählen elektronisch gespeicherte Informationen ebenso wie Informationen in Papierform oder als gesprochenes Wort. Geschäftspartner haben die Vertraulichkeit, die Verfügbarkeit und die Integrität aller von uns übermittelten Informationen, insbesondere sensible Unternehmensdaten und personenbezogene Daten, zu schützen und dies durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen.

1.5. Geistiges Eigentum

Rechte an geistigem Eigentum sind zu respektieren; Technologie- und Know-how-Transfer haben so zu erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte und die Kundeninformationen geschützt sind.

2. SOZIALE UND ÖKOLOGISCHE SORGFALTSPFLICHTEN

2.1. Menschenrechte und Arbeitsbedingungen

Die Wahrung der Menschenrechte ist für 1&1 Bestandteil der Unternehmenskultur. Dabei orientiert sich 1&1 an den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen (UN-Guiding Principles on Business and Human Rights). Um nachteiligen menschenrechtlichen Auswirkungen zu begegnen, ist es erforderlich, angemessene Maßnahmen zu ihrer Prävention, Milderung und, bei Bedarf, Wiedergutmachung zu ergreifen. Dies erwartet 1&1 auch von ihren Geschäftspartnern sowie von deren Zulieferern.

2.1.1 Angemessene Löhne und Arbeitszeiten sowie Vereinigungsfreiheit

Der Geschäftspartner hat seinen Mitarbeitern einen angemessenen Lohn, wie in Art. 7 a) (ii) des Internationalen Pakets der Vereinten Nationen über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte festgelegt ist, zu entrichten. Das bedeutet, dass die Löhne und Sozialleistungen den jeweiligen nationalen Gesetzen und, sofern verbindlich, Branchenstandards entsprechen. Insbesondere haben in Deutschland ansässige Geschäftspartner bzw. Geschäftspartner, die deutschem Recht unterliegen oder deren Leistungen sich nach dem deutschem Recht richten, sich daran zu halten.

Der Geschäftspartner ist verpflichtet, die gesetzlichen und, sofern einschlägig, die tariflichen Regelungen zur maximalen Arbeitszeit einzuhalten. Überstunden sind nur zulässig, wenn sie auf freiwilliger Basis erbracht werden und wenn sie die gesetzlich festgelegten Grenzen und international anerkannten Standards, zum Beispiel die Internationale Arbeitsorganisation-Konvention (ILO-Konvention), nicht überschreiten.

Der Geschäftspartner ist verpflichtet, in Einklang mit dem dritten Prinzip des UN Global Compact, die Vereinigungsfreiheit und das Recht zur Bildung von Interessengruppen, um gemeinsame Zwecke und Ziele zu vertreten, zu respektieren. In den Fällen, in denen diese Rechte gesetzlich eingeschränkt sind, sollten andere alternative Möglichkeiten für den unabhängigen Zusammenschluss von Arbeitnehmern zum Zwecke von Kollektivverhandlungen zugelassen werden.

2.1.2 Zwangsarbeit und moderne Sklaverei

Der Geschäftspartner darf keinerlei Zwangs-, Gefangenens-, Sklaven- oder Pflichtarbeit verrichten lassen. Unter Zwangs-, Gefangenens-, Sklaven- oder Pflichtarbeit kann zum Beispiel die Einschränkung der Bewegungsfreiheit von Menschen oder die Einbehaltung von Ausweisdokumenten und Löhnen verstanden werden

2.1.3 Keine Kinderarbeit

Der Geschäftspartner darf keine Kinder beschäftigen, die das von der ILO oder von nationalen Gesetzen festgelegte Mindestalter unterschreiten. Das Mindestalter für Arbeitnehmer ist das geltende Mindestalter nach nationalem Recht des Lieferantenstandorts oder das Alter, in dem die Schulpflicht in diesem Land erlischt, je nachdem, welches Alter das höhere ist.

2.1.4 Verbot der Diskriminierung

Der Geschäftspartner hat ein Arbeitsumfeld frei von psychischer, physischer, sexueller oder verbaler Misshandlung, Einschüchterung, Bedrohung oder Belästigung zu schaffen. Bei seinen Personalentscheidungen hat sich der Geschäftspartner zur Chancengleichheit zu verpflichten. Eine Diskriminierung aufgrund von Nationalität und Herkunft, ethnischer oder politischer Zugehörigkeit, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Identität ist verboten.

2.1.5 Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit

Der Geschäftspartner hat für eine sichere und gesunde Arbeitsumgebung Sorge zu tragen, um Unfällen und Krankheiten vorzubeugen. Dazu gehört die Ermittlung der Gefährdungs- und Belastungspotenziale, verbunden mit adäquaten Schutzmaßnahmen. Der Geschäftspartner hat die bestimmungsgemäße Umsetzung der anwendbaren gesetzlichen Anforderungen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz und darüber hinaus die international anerkannten Standards, zum Beispiel die Standards der ISO 45001 oder die ILO-Konventionen, zu erfüllen.

Der Geschäftspartner hat das Verbot von Belästigung, Missbrauch und Bestrafung mit jeglicher Form von Gewalt bei der Arbeit zu beachten, auch in Hinblick auf eine Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte.

2.1.6 Konfliktmineralien und Konfliktmetalle

Der Geschäftspartner etabliert für Konfliktmineralien und Konfliktmetalle Prozesse in Übereinstimmung mit den Leitsätzen der OECD für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten.

2.1.7 Landenteignung

Der Geschäftspartner hat jede rechtswidrige Räumung und illegale Enteignung von Land, Wäldern oder Gewässern zu unterlassen. Des Weiteren müssen Lieferanten sicherstellen, dass es nicht zu rechtlich unzulässigen Zwangsräumungen kommt.

3. UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, alle jeweils geltenden Umweltgesetze einzuhalten sowie die international anerkannten Standards des betrieblichen Umweltschutzes bestimmungsgemäß umzusetzen, wie zum Beispiel die ISO 14001. Geschäftspartner, deren Tätigkeiten signifikante Auswirkungen auf die Umwelt haben, sollten über ein effektives Umweltmanagement verfügen, das zum Schutz der Umwelt beiträgt und die negativen Auswirkungen von Produkten und Dienstleistungen auf die Umwelt verringert.

Der Geschäftspartner der 1&1 hat alle jeweils einschlägigen Schadstoffgesetze, -vorschriften und -verordnungen einzuhalten, z. B. RoHS (Restriction of Hazardous Substances), REACH (Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals) oder ELV (End-of-Life Vehicle) und dies ggf. nachzuweisen. Für den Geschäftspartner gelten insbesondere das Verbot der Produktion und Verwendung von persistenten organischen Schadstoffen nach dem Stockholmer Übereinkommen, das Verbot des Im- und Exports gefährlicher Abfälle nach dem Basler Übereinkommen, sowie das Verbot des Einsatzes von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei der Produktherstellung, einschließlich der ordnungsgemäßen Handhabung von Quecksilberabfällen, nach dem Minamata-Übereinkommen.

Wir empfehlen unseren Geschäftspartnern, eigene Reduktionsziele zur Verminderung von CO₂-Emissionen zu formulieren und umzusetzen, z. B. durch einen überwiegenden Bezug von Strom aus erneuerbaren Energiequellen.

4. UMSETZUNG DER SORGFALTPFLICHTEN

4.1. Einhaltung der Anforderungen

1&1 erwartet von seinem Geschäftspartner, die Grundsätze dieses Dokuments einzuhalten und an die Lieferanten und Geschäftspartner seiner Lieferkette weiterzugeben, diese entsprechend zu verpflichten und die Einhaltung dieser Grundsätze sicherzustellen sowie einer möglichen Überprüfung der Einhaltung dieser Grundsätze zuzustimmen. Die Lieferkette bezieht sich grundsätzlich auf alle Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens und somit auf alle Schritte im In- und Ausland, die zur Herstellung der Produkte und zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind.

4.2. Beschwerdeverfahren

Bei potenziellen Verstößen gegen die oben genannten Anforderungen hat 1&1 mit der „1&1 Integrity Line“ ein Beschwerdeverfahren eingerichtet, das über folgende Adresse erreichbar ist:

<https://1und1.integrityline.com/frontpage>

Das Beschwerdeverfahren von 1&1 ist ressortübergreifend und in Abhängigkeit vom gemeldeten Sachverhalt ausgestaltet. Der Geschäftspartner informiert seine Beschäftigten über die Nutzbarkeit der öffentlich verfügbaren „1&1 Integrity Line“. Weitere Informationen zum Umgang mit Beschwerden finden sich in der [Verfahrensordnung](#).